

**Satzung der Deutschsprachige Gesellschaft für psychosoziale
Onlineberatung DGOB e.V.
beschlossen bei der Jahreshauptversammlung am 22. September 2015.**

Präambel

Die Deutschsprachige Gesellschaft für psychosoziale Onlineberatung (DGOB) e. V. ist eine berufsübergreifende Fachgesellschaft für psychosoziale Onlineberatung. Professionelle Onlineberatung unterstützt Menschen, die in einer sich verändernden Lebenswelt nach psychosozialer Hilfe in schwierigen persönlichen Lebenslagen suchen. Onlineberatung versteht sich als besonders niedrigschwelliges Verfahren durch unbegrenzte Zugangsmöglichkeiten über das Internet rund um die Uhr. Es ergänzt die bestehenden psychosozialen Beratungsverfahren durch internet-gestützte, im Regelfall anonyme und nach dem jeweiligen Stand der Technik abgesicherte, verschlüsselte Online-Beratung. Online-Beratung ist die Antwort auf eine telematisierte Kultur und einer von Beschleunigung und Multilokalität geprägten postmodernen Gesellschaft.

Die Gesellschaft versteht sich als Fachforum für psychosoziale Onlineberatung und der Beratung zugeordnete Formen wie Coaching und Supervision. Sie begleitet und fördert professionelle, wissenschaftlich abgesicherte Beratungsverfahren. Mitglieder der DGOB sind Angehörige psychosozialer Berufe, die Onlineberatung durchführen oder als Lehrpersonen die Grundlagen der Onlineberatung vermitteln. Neben den Einzelpersonen sind Institutionen in der Gesellschaft organisiert, die als Träger Onlineberatung vorhalten oder als Weiterbildungseinrichtung, Hochschule und Forschungsinstitut für die Etablierung und Weiterentwicklung der Onlineberatung Sorge tragen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Deutschsprachige Gesellschaft für psychosoziale Onlineberatung“.

Die Abkürzung lautet „DGOB“. Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Zwecke des Vereins im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung des fachlichen und wissenschaftlichen Austausches von professionell tätigen Onlineberaterinnen und -beratern durch Tagungen und Foren,
- die Planung, Förderung und Durchführung von Aus-, Fort- und
- Weiterbildungsmaßnahmen für Onlineberatung,
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Begleitung von Forschungsvorhaben,
- die Information der Öffentlichkeit über psychosoziale Onlineberatung durch Veröffentlichung und Verbreitung von Publikationen,
- die Qualitätssicherung durch (Weiter-) Entwicklung von Standards und Rahmenrichtlinien für Aus- und Weiterbildungen in Onlineberatung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können

- a) natürliche Personen werden, die eine Qualifikation in Onlineberatung entsprechend den Rahmenrichtlinien für die Zertifizierung der Zusatzausbildung zur Onlineberaterin / zum Onlineberater und von Ausbilderinnen / Ausbildern in Onlineberatung nachweisen können oder äquivalente Voraussetzungen vorweisen können. Diese Mitglieder gehören der Kammer 1 an.
- b) natürliche Personen werden, die den Nachweis einer mindestens 1jährigen beruflichen Praxis in Onlineberatung entsprechend den Rahmenbedingungen des Anstellungsträgers erbringen können Diese Mitglieder gehören der Kammer 1 an.
- c) natürliche Personen, die bereit sind, aus ihrer aktuellen Position heraus die praktische Etablierung der Onlineberatung zu unterstützen. Diese Mitglieder gehören der Kammer 1 an.
- d) juristische Personen werden, die sich für die Interessen und Ziele der DGOB einsetzen, die als gemeinnützige Beratungsinstitutionen oder – zusammenschlüsse tätig sind oder die die Vereinszwecke durch Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung verwirklichen. Diese Mitglieder gehören der Kammer 2 an.
Juristische Personen benennen eine Vertreterin/einen Vertreter, der/die die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt.
Mitglieder der Gruppe a bis d sind stimmberechtigt.
- e) Darüber hinaus können Personen, die sich für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen

werden. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins beendet. Jedes Mitglied ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecken in schwerwiegender Weise entgegenhandelt oder sonst den Interessen des Vereins schadet. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Falle der Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft mit der Bekanntmachung der Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den natürlichen Personen (Kammer 1) und den Vertretern der juristischen Personen (Kammer 2) zusammen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig und bestimmt die Grundsätze der Vereinspolitik.

Ihre Zuständigkeit betrifft insbesondere:

1. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl des Vorstands,
3. die Bestellung von Kassenprüfern,

4. die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
5. die Entlastung des Vorstands,
6. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
7. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands,
8. die Änderung der Satzung,
9. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der gültigen Stimmen beider Kammern eine Erweiterung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, es sei denn, die Erweiterung betrifft einen satzungsändernden Beschluss.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist auf Basis der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen. Niemand kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

Die Mitglieder stimmen getrennt nach Kammern ab.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für einen Beschluss der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in beiden Kammern erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über Weiterbildungsangelegenheiten und Qualifizierungsstandards beschließt allein die Kammer 2 (Kammer der juristischen Personen).

Die Form der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung in beiden Kammern muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied einer der beiden Kammern dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter/von der Leiterin der Versammlung zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden und

- zwei Stellvertretern/innen.

Hinzugewählt werden können zwei oder vier weitere Mitglieder (Beisitzer).

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in beiden Kammern auf sich vereint hat.

Die Beisitzer werden ebenfalls von beiden Kammern nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einberufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden statt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- vertritt den Verein nach außen und innen,
- setzt die Vereinspolitik nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung um,
- führt die laufenden Geschäfte und
- beruft die Mitgliederversammlung ein.

Wenn es der Umfang der laufenden Geschäfte erfordert, kann der Vorstand eine/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer einsetzen. Der Vorstand entscheidet über Aufgabenumfang, Vertretungsberechtigung und Entlohnung des/r Geschäftsführers/in.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Kooperationen mit nicht deutschsprachigen Institutionen und Fachverbänden

Die DGOB sucht die Kooperation mit Fachpersonen und Institutionen im bevorzugt europäischen Ausland, die sich ebenfalls der Etablierung, der Verbreitung sowie der wissenschaftlichen Begleitung und Erforschung von Online-Beratungsverfahren verpflichtet sehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die nachstehend aufgeführten Begünstigten:

1. Deutsche Aidshilfe e.V.
2. Waage e.V.
3. Online-Beratung gegen Vergessen
4. YoungWings Stiftung (Nicolaidis Stiftung).

Alle Begünstigten haben die Geldmittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung am 20. September 2016 beschlossen und verabschiedet.

Für den Vorstand
Heinz Thiery (Vorsitzender)
Christiane Bornemann (stellv. Vorsitzende)